

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/84/2010
LSchK/B./04/10

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Genossin T. M. T.

- Antragstellerin -

g e g e n

DIE LINKE, Landesvorstand B.

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 01.10.2011 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurück gewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin reichte Beschwerde über die Nichteröffnung des Verfahrens 04/10 vor der Landesschiedskommission B. ein. Der Beschluss über die Nichteröffnung der Landesschiedskommission erging am 28. Mai 2010. Die Beschwerde gegen die Nichteröffnung ging am 11. Oktober 2010 bei der Bundesschiedskommission ein. Gegen eine Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens durch eine Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Frist wurde überschritten.

Die Entscheidung erging einstimmig.